

**Vorlage/Antrag Nr.: 26/2/8  
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 24.06.2026**

<u>Eingebracht durch:</u> Verbandsvorsteher	<u>Zuständiger Fachbereich:</u> Technische Leitung
<u>Betreff:</u> Abwasserbeseitigungskonzept (Schmutzwasser) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner 2025 bis 2029	
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verbandsversammlung beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept in der vorliegenden Fassung zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung von 2025 bis 2029 im Verbandsgebiet des WSE.	
<u>Rechtsgrundlage:</u> Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) dient als Nachweis einer geordneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Schmutzwasserableitung. Er dient außerdem dazu, die Möglichkeit weiterer Besiedelung aus schmutzwassertechnischer Sicht aufzuzeigen.  WHG § 60 BbgWG § 66 Absatz 1 VV ABK	
<u>Behandelt durch:</u> Vorstand	<u>am:</u> 8.05.2026
<u>Sachdarstellung/Begründung:</u> Nach Erstellung des Entwurfs zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erhielten die Mitgliedskommunen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die dabei vorgebrachten Anregungen und Anpassungswünsche wurden fachlich geprüft und insoweit berücksichtigt, als sie den technischen und rechtlichen Zielsetzungen des Konzepts entsprechen. Die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts dient primär der Darlegung, wie die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt wird. Ein wesentlicher Kernpunkt ist dabei die Einhaltung der wirtschaftlichen Grundsätze bei allen Maßnahmen. Hierbei findet eine umfassende Lebenszyklusbetrachtung sämtlicher Anlagen statt, die unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen auch die künftige Gebührenstabilität bewertet. Das vorliegende ABK ist die Weiterführung der bestehenden Konzeption, die chronologisch entwickelt wurde. Durch diese 5. Fortschreibung wird die Durchführung der geordneten Schmutzwasserbeseitigung fortlaufend sichergestellt. Der bisher gültige Generalentwässerungsplan (4. Fortschreibung) aus dem November 2019 (Beschluss 19/3/1 vom 27.11.2019) war für den Zeitraum bis 31.12.2024 beschlossen. Bei der Genehmigung von Fördermaßnahmen besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Vorhaben mit dem ABK zu begründen.	
<u>Kosten:</u>	<u>Folgekosten:</u>
<u>Verteiler:</u> Mitgliedsvertreter	<u>Anlagen:</u> Teilabwasserbeseitigungskonzept (Schmutzwasser) des WSE 5. Fortschreibung, 2025 – 2029